

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 41 der Gesefsammlung 515, Kleinbahn von Halbach nach Remscheid 515—521, Namensänderung 521, Kirchenkollekte 521, Schiffsverkehr auf dem Rhein während des Bräudenbaues von Ruhrort nach Homberg 521, Einrichtung von Wahlstellen für das Gewerbegericht M.-Glabach 521, Viehzählung 521/522, Lofevertrieb 522, Bergwerksverleihungsurkunden 522/523, Genossenschaftsbildung zur Regulierung des Anrathskanals 523, Vollerfassung der Handwerkskammer 523, Schießübungen auf der Elbe und Zabe 523—525, Personalien 525.

Inhalt der Gesefsammlung.

1337. 1510. Das zu Berlin am 10. November 1906 ausgegebene 41. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10761. Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt. Vom 12. Oktober 1906.

Nr. 10762. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Müdesheim, Kuntel und Weilburg. Vom 30. Oktober 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1338. 1490. **Genehmigungsurkunde** für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Halbach über Lüttringhausen und Vennep nach Remscheid.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1 m von Halbach über Lüttringhausen und Vennep nach Remscheid mit Anschluß einerseits an die Kleinbahn Ronsdorf—Müngsten, andererseits an die Kleinbahn Talsperre Remscheid, für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft wird der im Handelsregister des Kgl. Amtsgerichts Köln Abteilung B am 27. November 1900 unter Nr. 169 eingetragenen „Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen Aktiengesellschaft zu Köln a./Rhein“ auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Eberfeld auf die Zeitdauer von 60 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1906.

zu dem vorbezeichneten Gesef am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfistaliches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 3.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unter-

nehmerin bei der Kgl. Regierungshauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 5000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Verfügung zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Straßbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde unterlagert werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Nr. 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 6.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 13) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichen zugelassen werden.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenlabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in

Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 7.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds, sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Motorwagen und Anhängewagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Erlaß einzelner Teile von Betriebsmitteln muß auf Rechnung der Betriebsfonds erfolgen.

Zu den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung der Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird. Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreserve-

fonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenem Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beliehbar sind, zinstragend anzulegen.

Nr. 8.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen wird oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 3 bezeichnete Kasse verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 3 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 9.

Die mit der Leitung des Baues und Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem zuständigen Regierungs-Präsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 10.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheins hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärter zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 11.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unter-

liegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 12.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 13.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Für stark geneigte oder stark gekrümmte, sowie unübersichtliche Strecken werden ermäßigte Fahrgeschwindigkeiten bei der Abnahme festgesetzt und diese in die „Ergänzenden Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898“ aufgenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflusst wird, für die ersten drei Betriebsjahre, dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde, eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten: 1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

- a) Menschen getötet oder verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

- a) sofort telegraphisch — nicht telephonisch — oder durch einen besonderen Boten, schriftlich wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder Menschen getödet oder verletzt sind, oder wenn der Unfall aus anderen Gründen geeignet ist, öffentliches Aufsehen zu erregen.
- b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse wie Schneewehen usw. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Dieses Verzeichnis ist bei Revisionen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen und auf besonderes Ersuchen auch der Aufsichtsbehörde jederzeit zur Einsicht zu übersenden.

Nr. 14.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zuschläge, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 15.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Lennepyer Kreisblatt und die Remscheider und Vöhringhauser Zeitung sowie durch Aushang in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 16.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluss jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 17.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes

folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausfuhr von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil IID und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil IIE).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.
Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster 1;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probefriedensleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a bis b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Ausschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,

- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Vorzeigung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen, sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnachst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

VI. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 18.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Inter-

esse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 19.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische, blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“ an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Verührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geordneten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgestellten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Verührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geordnete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Verührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

6. Die Kleinbahnmasten sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlabeln zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichsdrähte in eiserne Röhre einzuziehen

oder mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Röhre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Kleinbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Masten den Reichstelegraphen- und Fernsprechlabeln in keinen Falle genähert werden.

7. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

8. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

9. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern beizeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zuzeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

10. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand, in der Starstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

11. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

12. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Nr. 20.

Für die Zeit vom Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Wegeunterhaltungspflichtigen ihre Zustimmung zur Benutzung der von der Bahn in Anspruch genommenen Wege erteilt haben, bis zum Ablauf der in dieser Genehmigung bestimmten Zeitdauer gilt letztere unter der Bedingung, daß die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen für die weitere Benutzung der Wege gemäß § 6 des Kleinbahngesetzes beigebracht oder nach § 7 a. a. D. ergänzt wird. Wenn diese Bedingung nicht vor Ablauf des gedachten Zeitraumes erfüllt wird, erlischt diese Genehmigung.

Nr. 21.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Spitzlehre in Nittinghausen zu beseitigen, sobald ihr der nötigenfalls im Enteignungswege zu erwerbende Grund und Boden zur Verfügung steht. Der Antrag auf etwaige Verleihung des Enteignungsrechts ist sofort nach Empfang der Genehmigungsurkunde zu stellen.

Nr. 22.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Nr. 23.

Auf den Strecken der mit einander verbundenen Kleinbahnen ist die Einrichtung eines Schnellbetriebes zwischen nicht benachbarten Orten, und zwar durch Züge, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teil der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten, nicht gestattet.

Düsseldorf, den 6. November 1906. I. K. 4411.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Grüttner.

1339. 1495. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem am 11. Dezember 1899 zu Barmen geb. Rinde Abraham Hütt zu Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Abraham fortan die Vornamen Abraham Erich zu führen.

Düsseldorf, den 3. November 1906. I. Ca. Nr. 6183.

Der Regierungs-Präsident.

1340. 1498. Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 11. September d. J., E. O. 4035, dem Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt, deren Einammlung das Königl. Konsistorium in Coblenz auf den 18. November d. J. angeordnet hat.

Die Königl. Kreisassen des Bezirks erhalten Anweisung, die eingehenden Beträge anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Düsseldorf, den 7. November 1906. II. D. 5171.

Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen. 1341. 1512. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß der Überbau für die Rheinbrücke von Ruhrort nach Homberg nunmehr über der Hafeneinfahrt des Ruhrorter Hafens aufgebracht wird.

Der Konstruktionsunterkante liegt in gleicher Höhe wie bei den Stromöffnungen, nämlich auf + 16,5 Ruhrorter Pegel. Nur das unter dem Aufstellungsstrahl befindliche Hängegerüst am Überbau ragt in einer Breite von 22 Meter um 4,5 Meter herunter in das freie Durchflußprofil hinein.

Die jeweilige Stellung des Hängegerüsts wird bei Tage durch je zwei rote Flaggen, bei Nacht durch je zwei senkrecht übereinander hängende rote Laternen auf jeder Seite des Hängegerüsts bezeichnet.

Düsseldorf, den 13. November 1906. I. H. 3568.

Der Regierungs-Präsident.

1342. 1509. Für den Bezirk des Königl. Gewerbegerichts in M.-Glabbach ist auf Grund von § 11 des

Regulativs für das genannte Gewerbegericht vom 30. August 1905 die Einrichtung von örtlichen Wahlstellen, zur Ausübung des Wahlrechts für die Beisitzerwahlen, wie folgt, angeordnet:

1. Im Wahlbezirk M.-Glabbach fünf Wahlstellen, und zwar drei in der Stadt M.-Glabbach, eine im Landbezirk Glabbach und eine in Rheindahlen.
2. Im Wahlbezirk Rheydt vier Wahlstellen, und zwar je eine in Rheydt, Giesenkirchen, Odenkirchen und Hochneufkirchen.
3. Im Wahlbezirk Biersen drei Wahlstellen, und zwar je eine in Biersen, Süchteln und Dedt.
4. Im Wahlbezirk Grevenbroich zwei Wahlstellen, und zwar je eine in Grevenbroich und Züchen.
5. Im Wahlbezirk Dülken zwei Wahlstellen, und zwar je eine in Dülken und Lobberich.

Düsseldorf den 12. November 1906. I. F. 6094.

Der Regierungs-Präsident.

1343. 1511. **Ansprache an die Bevölkerung** über die Bedeutung und die Ausführung der außerordentlichen Viehzählung am 1. Dezember 1906.

Die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche ist planmäßig für den 1. Dezember 1907 in Aussicht genommen. Um aber schon jetzt darüber klar zu sehen, ob der zur Zeit wenigstens in dem größten Bundesstaate vorhandene Viehbestand dem Bedürfnisse der Bevölkerung genügt, hat sich die Preussische Staatsregierung veranlaßt gesehen, bereits für den 1. Dezember des laufenden Jahres eine außerordentliche Viehzählung beschränkten Umfangs anzuordnen.

Dem vorerwähnten Zweck entsprechend, ist die Erhebung nach den denkbar einfachsten Grundsätzen aufgebaut, sodaß die Beantwortung der zu stellenden Fragen keinem der Befragten einen nennenswerten Aufwand an Zeit und Mühe verursachen kann.

Gezählt werden folgende Viehgattungen: 1. die Pferde, und zwar die unter und über 3 Jahre alten; 2. das Rindvieh bei Unterscheidung der unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Kälber, des $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr sowie des 1 bis 2 Jahre alten Jungviehes und der 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere, Ochsen einer-, der Kühe, Färsen und Kalbinnen anderseits; 3. die Schafe, und zwar gesondert die unter 1 Jahr alten und älteren, und 4. die Schweine, bei denen folgende Gruppen gebildet werden: unter $\frac{1}{2}$ Jahre alte, $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr alte und 1 Jahr alte und ältere. Alle übrigen Viehgattungen, die bei früheren Viehzählungen ermittelt wurden, wie Maultiere, Mantel- und Esel, Ziegen, das Federvieh und die Bienenstöcke, bleiben diesmal unberücksichtigt. Zu den Fragen nach dem Viehstande tritt nur noch die nach der Zahl der auf einem Gehöfte befindlichen viehbesitzenden Haushaltungen. Um diese Frage richtig zu beantworten, ist streng auf den begrifflichen Unterschied zwischen Gehöft und Haushaltung zu achten; die Zähleinheit bildet bei der Viehzählung, abweichend von dem bei der Volkszählung angewendeten Verfahren, nicht die Haushaltung, sondern das Gehöft. Das Gehöft kann aus einem einzigen Hause bestehen,

und das wird, namentlich in den Städten, auch häufig der Fall sein; es kann aber auch mehrere Gebäude umfassen, z. B. außer dem eigentlichen Wohnhause noch Wirtschaftsgebäude verschiedener Art, die mitunter auch bewohnt sein können. Für die Landgemeinden und Gutsbezirke wird diese Tatsache nicht selten zutreffen. Ganz besonders bei den letzteren ist darauf zu achten, daß der Gutshof mit sämtlichen räumlich zugehörigen Baulichkeiten stets ein Gehöft bildet, ebenso aber auch jedes außerhalb des engeren Gutshofes liegende Justhaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus), jedes Vorwerk usw. Maßgebend für die Bezeichnung als Gehöft ist demnach allein die räumliche Lage der einzelnen Baulichkeiten, nicht etwa die rechtliche Zugehörigkeit zu irgend einem Anwesen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß bei der Einteilung nach Gehöften keinerlei Rücksicht auf die Zahl der in diesen ansässigen Hauswirtschaften genommen wird. In den meisten Fällen, namentlich in den Städten, aber auch auf dem platten Lande, wird das Gehöft von mehr als einer Haushaltung (Familie oder Einzelhaushaltung) bewohnt werden. Von diesen Haushaltungen sollen aber in die Viehzählungskarte lediglich diejenigen eingetragen werden, die irgend ein oder mehrere Stück Vieh der erfragten Art besitzen, und zwar nur ihrer Gesamtzahl nach, gleichgültig, wieviel Vieh die einzelne Haushaltung besitzt.

Im übrigen ist noch besonders darauf zu sehen, daß zerstreut vorkommende Viehstücke in städtischen Haushaltungen, in Häfen, auf Schiffen, Pferde in Bergwerken usw. sowie etwa noch im Freien auf Weide befindliches Vieh nicht übergangen werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Vor allem ist Selbstzählung, d. h. die eigene Ausfüllung der Zählkarten durch die Hausbesitzer, Eigentümer, Pächter und Verwalter wünschenswert. Ferner aber bedarf es einer möglichst großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß sich wie in früheren Jahren, so auch diesmal genügend Männer finden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur

Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen; daß sie überhaupt nicht geeignet sind, die letzteren zu verfolgen, geht schon daraus hervor, daß aus den Zählarten nur der Viehstand eines Gehöftes in seiner Gesamtheit, nicht aber der des einzelnen Viehbessizers entnommen werden kann. Nach Beendigung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das Königlich Preussische Statistische Landesamt sind in den fertigen Tabellen überdies die Angaben selbst für die einzelnen Gehöfte nicht mehr erkennbar.

Berlin, im November 1906.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blend, Präsident.

Vorstehende Ansprache des Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes zu Berlin bringe ich im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 6. d. M., I Ca. 6364 (Amtsblatt Stück 45 Nr. 1316), hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 13. November 1906. I Ca. 6515.

Der Regierungs-Präsident.

1344. 1513. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zu der von der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller in München, behufs Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse zu veranstaltenden Lotterie mit einem Spielkapital von 519 000 Mark auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose vertrieben werden.

Es sollen 173 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 8650 Gewinne im Gesamtbetrage von 247 150 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung findet am 21. März l. Js. statt. Mit dem Vertrieb der Lose darf in Preußen nicht vor dem 8. Januar l. Js. begonnen werden.

Düsseldorf, den 11. November 1906. I. Ca. 6373.

Der Regierungs-Präsident.

1345. 1504. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Saalhof I, Camp I und Budberg I bei Saalhof, Camperbruch und Budberg, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 6. November 1906. Nr. 10560 Düren S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Reddinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Saalhof I das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Saalhof, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, o, n, m, l, k, bezeichnet sind, zur Gewinnung

des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 6. November 1906. Nr. 10560.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Camp I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Saalhof und Camperbruch, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 6. November 1906. Nr. 10560/06.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Bubberg I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Rheinberg, Winterswick, Kerpelen und Bubberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 6. November 1906. Nr. 10560.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1346. 1502. Vorladung.

Nachdem ich durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 23. Juni d. Js. I. E. 3413 zum Kommissar zur Bildung einer Genossenschaft zur Regulierung des Anrathskanals und seiner Nebenbäche ernannt worden bin, habe ich zur Besprechung des Pro-

jettes und zur Erörterung und Beschlussfassung über die Bildung einer Genossenschaft und die Sitzungen derselben sowie zur Wahl von Bevollmächtigten der Beteiligten Termin auf Dienstag den 20. November d. Js. vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Wirtschaft von Hans Tendick zu Moers anberaumt, zu welchem die Beteiligten unter der Verwarnung hiermit vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Moers, den 6. November 1906.

Der Kommissar: von Baer, Landrat.

1347. 1505. Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses beehre ich mich zu der am Donnerstag den 22. November 1906, vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Düsseldorf stattfindenden Vollversammlung einzuladen.

Düsseldorf, den 10. November 1906. J.-Nr. 14542.
F. Hartes, Vorsitzender.

Tagesordnung: 1. Bericht über den 7. deutschen Handwerks- und Gewerbefammertag in Nürnberg, 2. Rechnungsablage, 3. Nachträgliche Genehmigung einer Statutänderung, 4. Änderung der Meisterprüfungsordnung und Aufstellung einer Anweisung für die Meisterprüfungskommissionen, 5. Heranziehung weiblicher Personen (im Schneider-, Friseur- und Photographengewerbe) zur Organisation des Handwerks, 6. Antrag von Kunstgewerbeschülern um Zulassung zur Gesellenprüfung sowie die Beziehungen der Kunstgewerbeschulen zum Handwerk überhaupt, 7. Errichtung eines Sachverständigen-Instituts, 8. Antrag der Konditoren-Zunft in Barmen zur Sonntagsruhe im Konditorgewerbe, 9. Antrag des zweiten Vorsitzenden Metzgermeisters Dieberichs zur Fleischsteuerung, (Öffnung der Grenzen für die Einfuhr von Schlacht- und Zuchtvieh).

1348. 1453. Bekanntmachung betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerieabteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 10. und 15. Dezember d. Js. zu folgenden Zeiten statt:

Am 10. XII. 06 von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.
" 11. XII. 06 " 9 $\frac{1}{2}$ " " " 1 " "
" 12. XII. 06 " 11 " " " 2 " "
" 13. XII. 06 " 8 $\frac{1}{2}$ " " " 12 " mittags
Am 15. XII. 06 von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 13. und 15. XII. 06 durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 8.

3. Während der Schießzeiten ist das Anfern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Jahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfboote unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Zeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerieabteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine halbe Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, so daß der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 10., 11. und 12. XII. 06 unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 13. und 15. XII. 06.

Bemerkung: Vorausichtlich findet das Wegschleppen des Feuerschiffes jedoch nur an dem ersten dieser beiden Tage (13. XII. 06) statt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenslöche und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April mit Geldstrafe bis zu

100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 21. September 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

1349. 1452. Seepolizei-Verordnung betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Anterns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. In der Zeit vom 12. bis 15. Dezember d. Js. hält die II. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade Schießübungen ab.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt: Im Norden durch die Breitenparallel von Geniussbank-Feuerschiff, im Süden durch die Linie Tonne 24 bis Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, das geschossen wird, weht in Fort Heppens oder der linken Flügelbatterie ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet er eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Ausschuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und die Besizer bzw. Führer unachtsamlich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 15. Dezember. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben; Anmeldung allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 15. Dezember blindgegangene, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Priede (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und eine schwarz gemalte Spitze mit Zündvorrichtung — sowie ein Heraus-schrauben der Zünder ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Finderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Antern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 16. Oktober 1906.
Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

1350. 1492. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Chefredakteur des Täglichen Anzeigers für Berg und Mark Dr. Ludwig Salomon früher in Elberfeld, jetzt in Jena wohnhaft und dem Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Martini, Heinrich Beckem hier den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Mitgliede des Kirchenvorstands dieser Pfarrgemeinde, Gärtner Kaspar Theisen und dem Polizeifergeanten Scheuten zu Dülken, Kreis Kempen (Rhein), das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1351. 1503. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeikommissar Großtraumbach in Rheydt das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

1352. 1484. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt, den Gutsbesitzer Wilhelm Lügeler in Jaderath für die Landbürgermeisterei Garzweiler, den bisherigen Beigeordneten Landwirt Hermann Pesch in Frimmersdorf und den Gutsbesitzer Franz Froitzheim in Marienhof für die Landbürgermeisterei Frimmersdorf im Kreise Grevenbroich und den Gutsbesitzer Johann Klompen in Camperbruch für die Landbürgermeisterei Bierquartieren im Kreise Moers.

1353. 1493. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist seitens des Bürgermeisters in Neuwerk die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuwerk an den früheren Gemeindefekretär Jakob Mintenig widerrufen worden.

1354. 1507. Beigeordneter Vohmann zu Elberfeld ist zum Vorsitzenden, Rentner Emil Friederichs daselbst zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des königlichen Gewerbegerichts zu Elberfeld ernannt worden.

1355. 1508. Beigeordneter Vohmann zu Elberfeld ist zum Vorsitzenden, Rentner Emil Friederichs daselbst zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Elberfeld gewählt worden.

1356. 1488. Der katholische Pfarrer Herfeld zu Praest, Kreis Rees, ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschule in Praest ernannt worden.

1357. 1497. Der Spezialkommissar Regierungsrat Dr. Meyer zu Paderborn ist zum 1. Januar 1907 nach Düsseldorf versetzt und der königlichen Generalkommission daselbst als Hilfsarbeiter überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Mitschkeffer zu Coesfeld ist zum 1. September 1906 und der Regierungs-Assessor Dr. Voehsli zum 1. Oktober 1906 zum etatsmäßigen Spezialkommissar bestellt und ersterer mit der Verwaltung der Spezialkommission zu Coesfeld und letzterer mit der Verwaltung der Spezialkommission I zu Olpe endgültig beauftragt.

Zum 1. November 1906 sind einberufen die Spezialkommissions-Bureauanwärter, Zivilanwärter Buchholz II zur Spezialkommission I zu Paderborn und Gennermann zur Spezialkommission zu Wesel und der Militäranwärter Thurberg zur Spezialkommission zu Dortmund.

1358. 1499. Der Oberlandesgerichtsfekretär Peters in Düsseldorf ist zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 266, 267, 268, 269, 270 und 271.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a footer.